



BENUTZUNGSORDNUNG

für die Blockhütte der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach

§ 1 Allgemeines

Die Blockhütte einschließlich Grill- sowie Toilettenanlage stehen im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach. Es soll nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Veranstaltungskalenders eine Stätte der Begegnung und der Erholung bei Sport, Spiel und kulturellen Veranstaltungen sein.

Für Alle ist es daher Pflicht und oberstes Gebot, die Räume zu erhalten, vor jeder Beschädigung sowie Verunreinigung zu schützen und energie- und umweltschonend zu nutzen.

§ 2 Nutzung

1. Die Blockhütte steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Veranstaltungskalenders für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung.
Nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Privatpersonen kann die Nutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch nicht die örtlichen Belange berührt werden.
2. Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.
3. Eine Nutzung, durch Jugendliche unter 18 Jahren, ist nur durch Antrag mit Unterschrift, sowie Aufsicht während der Veranstaltung einer erziehungsberechtigten Person möglich.
4. Die Gestattung der Nutzung der Blockhütte ist bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder seinen/ihren Vertretern¹ im Amt schriftlich zu beantragen unter Angabe des Nutzungszweckes und der Nutzungszeit. Die Nutzungserlaubnis kann für den Einzelfall sowie generell für eine bestimmte Zeit Vereinen und deren Gruppen sowie Privatpersonen zur Abhaltung von Familienfeiern erteilt werden.
5. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Blockhütte die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
6. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Blockhütte, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.
7. Nutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumen machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
8. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Blockhütte bzw. den Grillplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
9. Maßnahmen nach den Ziffern 6 – 8 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Hausrecht, Überwachung der Nutzung

Das Hausrecht bei Veranstaltungen der Ortsgemeinde und die Überwachung der Nutzung werden durch den Ortsbürgermeister und bei seiner Verhinderung durch seine Vertreter im Amt ausgeübt.

Darüber hinaus kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Beauftragter bestellt werden; den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person/en, welche gegenüber der Ortsgemeinde namentlich zu benennen ist/sind, ist Folge zu leisten; Bei Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen usw. übt das Hausrecht daneben der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertretung aus. Das Hausrecht bei Privatveranstaltungen wird zusätzlich durch den Veranstalter ausgeübt.

§ 4 Umfang der Nutzung

1. Die Nutzung der Blockhütte wird in einem Veranstaltungskalender geregelt.
2. Die Abtretung von zugesprochenen Nutzerzeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder durch seine Vertreter im Amt zulässig.
3. Über die Nutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 Umgang mit Feuer

1. Das Entzünden und die Unterhaltung größerer offener Feuer auf dem Gelände ist nicht gestattet.
2. Grillgeräte dürfen bestimmungsgemäß genutzt werden, solange keine akute Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 4 und 5) besteht.
3. Die Nutzer sind verpflichtet sich über den aktuellen Waldbrandgefahrenindex (WBI) bspw. unter der Website <https://www.wald.rlp.de/erleben/waldbesuch/waldbrandgefahr> zu informieren.

§ 6 Pflichten der Nutzer

1. Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
 - a) Die Nutzer müssen die Blockhütte pfleglich behandeln und bei ihrer Nutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anwenden.

Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.

Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie die Nebenräume sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen. Ein Verleihen, Ausleihen oder Entfernen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere für alle Gegenstände der Küche sowie für Stühle und Tische.

Die Nutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Blockhütte so gering wie möglich gehalten werden.
 - b) Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. an den Wänden und Böden mittels Nägeln, Schrauben, Reißbrettstiften oder Klebemittel u.ä. darf nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen. Eventuell vorhandene Befestigungsvorrichtungen sind bevorzugt zu benutzen.
 - c) Das Mitbringen von Tieren ist erlaubt.
 - d) Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
 - e) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister oder seinen Vertretern im Amt abzugeben.
 - f) Beschädigungen und Verluste aufgrund bzw. während der Nutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister, seinen Vertretern im Amt oder dessen Beauftragten zu melden.
 - g) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und Notausgänge sowie für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zuwegung freigehalten werden.
2. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erhalten die Vereine oder die sonstigen zur Nutzung der Blockhütte Berechtigten die notwendigen Schlüssel. Der Ortsbürgermeister führt ein Verzeichnis über die Anzahl der ausgegebenen Schlüssel und die zu ihrer Nutzung berechtigten Personen.

3. Grundsätzlich sind nur die Vertretungsbevollmächtigten der Vereine und Gruppen berechtigt, im Besitze eines Schlüssels zu sein. Im Verhinderungsfalle können sie die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Aufsicht betraut wird, kurzfristig überlassen.
4. Bei einer Änderung in der Vorstandschaft eines Vereins, der im Besitz eines Schlüssels ist, ist die Weitergabe des Schlüssels unverzüglich dem Ortsbürgermeister mitzuteilen. Das Gleiche gilt auch bei allen anderen Gruppen, die im Besitz eines Schlüssels sind.
5. Durch entsprechende Maßnahmen ist zu verhindern, dass Unbefugte die Blockhütte betreten können.
6. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzungen, GEMA usw.) sind vom Nutzer selbst einzuholen; die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren haben die Veranstalter (Nutzer) selbst zu übernehmen.
7. Die Nutzer haften für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Hygieneverordnung, der einschlägigen Polizeiverordnungen und der Einhaltung der Technischen Anweisung „Lärm“, soweit sie den Betrieb und nicht die bauliche Anlage betreffen.
8. Durch Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz am 15. Februar 2008 ist dadurch das Rauchen in allen Räumen der Blockhütte verboten.
9. Der das Gebäude unmittelbar nutzende Veranstalter hat, soweit erforderlich, nach Absprache mit der freiwilligen Feuerwehr der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach eine Sicherheits- und Brandwache zu bestellen.
10. Nach Abschluss der Nutzung bzw. Veranstaltung ist die Blockhütte (einschl. Toilettenanlage) besenrein zu verlassen sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände zu reinigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der entstandene Müll und sonstiger Abfall muss durch den Nutzer entsorgt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auf dem Gelände keine Kronenkorken, Zigarettenskippen oder Glasscherben zurückbleiben. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Reinigung nicht nach, wird der zusätzliche Reinigungsaufwand berechnet. Eventuell mitgebrachtes Brennholz ist nach der Veranstaltung wieder mitzunehmen.

§ 7 Ordnung bei sonstigen Veranstaltungen

Nichteingetragene Vereine und Privatveranstalter haben bei Antrag auf Nutzung der Blockhütte eine für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestellen, die der Ortsgemeinde gegenüber namentlich zu benennen ist. Bei eingetragenen Vereinen übernimmt der Vorstand oder das ihn entsprechend der Vereinssatzung vertretene Vereinsmitglied die Verantwortung. Bei Unternehmen ist der Inhaber bzw. der Geschäftsführer für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

Die ordnungsausübende Person hat dafür einzustehen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die Verpflichtungen nach § 6 eingehalten werden.

§ 8 Anmeldeverfahren, Erlaubnis, Versagung

Der Antrag auf Nutzung der Blockhütte zur Abhaltung von Veranstaltungen ist schriftlich beim Ortsbürgermeister unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldevordrucks einzureichen. Durch telefonische Voranmeldungen wird die schriftliche Anmeldung nicht ersetzt. Diese soll bei größeren Veranstaltungen, bei denen die gesamten Räumlichkeiten genutzt werden, spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Ortsbürgermeister vorliegen.

Der Ortsbürgermeister entscheidet binnen 14 Tagen über den Antrag.

Der Ortsbürgermeister kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme verlangen.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:

- a) durch die Veranstaltung oder sonstige Nutzung die Gefahr besteht, dass Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen;
- b) der Antragsteller keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist;
- c) der Antragsteller bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstoßen hat;
- d) der Antragsteller durch Verweigerung der Unterschrift die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht anerkennt;
- e) die Art der beantragten Nutzung nicht der einer Grillhütte-/anlage entspricht;
- f) der Antragsteller für frühere Veranstaltungen die Entgelte noch nicht entrichtet hat;
- g) es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 9 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Entgelte und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt.

Die Nutzungsentgelte und/oder Auslagenersatz sind binnen zwei Wochen nach Erhalt der Anforderung/Rechnung durch die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan an die Verbandsgemeindekasse Kusel-Altenglan unter Angabe der in der Anforderung/Rechnung genannten Buchungsnummer und/oder Bürgernummer zu überweisen.

§ 10 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter die Blockhütte und die dazugehörige Inneneinrichtung zur Nutzung in dem Umfang, wie sie in der schriftlichen Erlaubnis bewilligt ist und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung.
Schadhafte Geräte und Gegenstände dürfen – soweit sie als solche erkennbar sind – nicht in Betrieb genommen werden.
2. Die Ortsgemeinde haftet nicht für in Verlust geratene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände. Dasselbe gilt für Unfälle, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem mangelhaften Zustand des Gebäudes (§ 836 BGB) stehen.
3. Im Übrigen stellt der Veranstalter die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Anlagen und Räumen entstehen, soweit sie nicht durch eine von der Ortsgemeinde abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
4. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragten und Bediensteten.
5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Hiervon unbenommen kann die Ortsgemeinde in den Fällen, in denen keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht oder die Veranstaltung mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden ist, die Erlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme oder Vorlage einer entsprechenden selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig machen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.
6. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten und an den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
8. Mit der Inanspruchnahme der Blockhütte erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung bzw. Veranstaltung keine vorherige Erlaubnis erteilt wurde. Im letzteren Falle behält sich die Ortsgemeinde das Recht vor, den Veranstalter von der künftigen Inanspruchnahme der Blockhütte auszuschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 17. Juni 2025 am 01. Juli 2025 in Kraft.

Dennweiler-Frohnbach, den 18. Juni 2025

.....
(Dieter Leonhard)
Ortsbürgermeister